

Dringliche Richtlinienmotion Daniel Kast (CVP)/Barbara Streit (EVP): Ein Entscheid zugunsten der Kitas steht an!

In den Legislaturrichtlinien des Gemeinderats sind das Wohnen als Schwerpunkt und der Ausbau der familienergänzenden Kinderbetreuung als Kernmassnahme vorgesehen. Diese beiden Zielsetzungen treten bei der Neueröffnung oder Erweiterung von Kindertagesstätten unweigerlich miteinander in Konflikt, da für das Betreiben von Kindertagesstätten in der Regel Wohnungen am besten geeignet sind.

Mit diesem Zielkonflikt sah sich die WERG-Kommission an ihrer Sitzung vom 20. Mai 2003 konfrontiert. Die WERG-Kommission gibt zu Handen des Bauinspektorats Empfehlungen über Bewilligungen von Umnutzungen von Wohnraum ab. An dieser Sitzung vom 20. Mai behandelte sie vier Gesuche von Kindertagesstätten, die Wohnungen, die bisher bewohnt wurden, für ihren Betrieb nutzen möchten.

Die WERG-Kommission vertritt die Meinung, dass der Entscheid zugunsten der Kindertagesstätten resp. des Wohnens vom Gemeinderat gefällt werden muss. Sie wird deshalb an ihrer nächsten Sitzung vom 24. Juni in dieser Sache einen Antrag an den Gemeinderat verabschieden, der vom Gemeinderat kurz vor oder nach den Sommerferien verabschiedet werden dürfte.

Es ist wichtig, dass der Gemeinderat möglichst rasch entscheidet. Das Gesuch für den „Dängelibänz“, einer betroffenen Kindertagesstätte, wurde von den Vermietern drei Wochen vor der Sitzung der WERG-Kommission vom 1. April persönlich eingereicht. Die Vermieter haben ausdrücklich nachgefragt, ob das Gesuch vollständig sei. Obwohl von Seiten des „Dängelibänz“ telefonisch nochmals nachgefragt wurde, ob die WERG-Kommission über alle Unterlagen verfüge, haben die Vermieter und der „Dängelibänz“ nach der Sitzung vom 1. April den Bericht erhalten, dass der Kommission wesentliche Informationen gefehlt hätten. Die fehlenden Unterlagen wurden daraufhin nachgeliefert. Nun hat die WERG-Kommission am 20. Mai wiederum keine Empfehlung abgegeben.

Das Jugendamt hat vom „Dängelibänz“ als Bedingung für eine Subventionierung von Betreuungsplätzen die Eröffnung einer weiteren Gruppe gefordert. Dafür braucht es eine zusätzliche Wohnung. Für die Umnutzung dieser Wohnung wurde das Gesuch eingereicht. Die Eröffnung wäre auf den ersten Mai geplant gewesen. Nun steht die Wohnung bezugsbereit, das Personal ist seit dem 1. Mai angestellt. Der „Dängelibänz“ wartet nur noch auf die Bewilligung der Wohnungsumnutzung.

Zusammen mit dem „Dängelibänz“ warten weitere Kinderbetreuungseinrichtungen auf den Entscheid des Bauinspektorats. Das Tagesheim an der Alleestrasse nun schon länger als ein Jahr.

Der Bedarf an Kindertagesplätzen ist nach wie vor sehr gross. In einer Wohnung können 8-10 Kinder gleichzeitig betreut werden. Je nach Anzahl Betreuungstage pro Kind können ca. 10-30 Familien von dem Betreuungsangebot, für das eine Wohnung gebraucht wird, profitieren. Das öffentliche Interesse an den Kindertagesstätten ist daher höher zu werten als die Weiternutzung der Wohnungen zum Wohnen. Kommt dazu, dass der Verlust an Wohnraum durch Kindertagesstätten im Vergleich mit andern Umnutzungen oder dem steigenden Wohnraumbedarf der Bevölkerung kaum ins Gewicht fallen dürfte.

Der Gemeinderat wird aufgefordert den Antrag der WERG-Kommission möglichst rasch und zugunsten der Kindertagesstätten zu entscheiden.

Begründung der Dringlichkeit:

Die WERG-Kommission wird ihren Antrag am 24. Juni an den Gemeinderat stellen, der an einer der darauf folgenden Sitzungen den Antrag behandeln wird.

Bern, 22. Mai 2003

Daniel Kast (CVP)/Barbara Streit-Stettler (EVP)

Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats bejaht.

Antwort des Gemeinderats

Die wohnbaupolitischen Ziele des Gemeinderats sowie das Ziel, die familienergänzende Kinderbetreuung auszubauen, sind Gegenstand der Legislaturrichtlinien für die Jahre 2001 bis 2004. Zielhierarchisch sind sie auf die gleiche Ebene gestellt. In ihrer Ausrichtung sind diese Ziele nicht widersprüchlich: Zu einem attraktiven Wohnungsangebot gehört auch ein attraktives Wohnumfeld. Neben Einkaufsmöglichkeiten, Ausbildungsstätten, Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr und anderes mehr, gehören auch Kinderbetreuungsangebote zu einem qualitativ guten und konkurrenzfähigen Wohnumfeld.

Bei der konkreten Umsetzung der Ziele kann es indessen zu Konfliktsituationen kommen. Dies ist an sich kein aussergewöhnlicher Vorfall und kommt auch bei anderen Politikbereichen vor. Zielkonflikte lösen gehört denn auch zum täglichen Geschäft der Exekutive und der Verwaltung. Bei solchen Entscheiden dürfen sich die Verantwortlichen nicht nur von politischen Präferenzen leiten lassen. Es gilt auch, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten. Beim Thema „Wohnen versus Kinderbetreuungsstätten“ geht es insbesondere um die Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Erhaltung von Wohnraum.

Der Entscheid über die Bewilligung einer Kinderbetreuungsstätte in einer zuvor zu Wohnzwecken genutzten Wohnung bedarf **immer** einer umfassenden Interessenabwägung. Gemäss Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes über die Erhaltung von Wohnraum besteht ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Bewilligung, wenn das Interesse der Grundeigentümerschaft und gemäss Verwaltungsgerichtspraxis auch der Öffentlichkeit gegenüber dem allgemeinen Interesse am Weiterbestand des Wohnraums eindeutig überwiegt. Es ist demnach in jedem Einzelfall zu prüfen, ob private oder öffentliche Interessen gegeben sind, welche das Interesse an der Wohnraumerhaltung in erheblichem Masse überwiegen. Liegen solche privaten oder öffentlichen Interessen vor, ist die Bewilligung zu erteilen.

An seiner Sitzung vom 13. August 2003 hat der Gemeinderat über die hängigen Gesuche betreffend Umnutzung von Wohnraum zugunsten von Kinderbetreuungsstätten entschieden. Insgesamt beurteilte er im Rahmen einer eingehenden Interessenabwägung vier Gesuche. Bei zwei Gesuchen, darunter der in der Richtlinienmotion angesprochene „Dängelibänz“, hat er zugunsten von Kinderbetreuungsstätten entschieden. Bei einem Gesuch, Alleeweg 12, verfügte er eine Wiederherstellung der Wohnnutzung mit einer Frist bis 31. Mai 2007. Ein Gesuch lehnte er ab, weil er das allgemeine Interesse am Weiterbestand des Wohnraums höher einstufte. Zudem hat der Gemeinderat eine interdirektionale Arbeitsgruppe eingesetzt, die im Hinblick auf die Beurteilung von künftigen Gesuchen einen Kriterienkatalog erarbeiten wird, um mehr Transparenz und Klarheit für solche Entscheidungsprozesse zu schaffen.

Mit diesen Entscheiden hat der Gemeinderat die Forderung der Richtlinienmotion geprüft und weitgehend erfüllt.

Antrag

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen; er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegen zu nehmen.
2. Die Antwort gilt in diesem Fall gleichzeitig als Prüfungsbericht.

Bern, 10. September 2003

Der Gemeinderat